

Entschädigungssatzung
für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Untermain
Kleinostheim,
Sitz Kleinostheim

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Untermain (zukünftig Abwasserverband Untermain) erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und § 12 und § 19 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. September 2000 die folgende

S a t z u n g

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Bei Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes werden keine Reisekosten gewährt.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf € 32,00 festgesetzt. Sie verdoppelt sich,

wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale nach Satz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse auch Verbandsräten gewährt, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Versammlung kraft Amtes angehören.

- (2) Soweit die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von € 12,50 je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Versammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 40 v.H. des oberen Rahmensatzes für ehrenamtliche 1. Bürgermeister einer Gemeinde bis 1.000 Einwohner. Die Entschädigung wird festgesetzt auf 1.298,00 DM. Die Entschädigung wird entsprechend der „Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst“ angepasst. Maßgeblich sind die linearen Lohnerhöhungen für Angestellte der Vergütungsgruppe 1 BAT. Bruttoteilbeträge sind auf volle DM aufzurunden. (Prozentual umrechenbare strukturelle Verbesserungen wirken sich bei der Anpassung nicht aus.)
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft.

Kleinostheim, den 29. Juli 2002

gez.

Roland Eller
Verbandsvorsitzender